



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 37

Freitag, 15. September

2023

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich Einleitung eines Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch	446
Umlegungsbeschluss der Stadt Aurich	449
Übersichtskarte zu dem Umlegungsverfahren.....	450
Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 6 für 5 Inselkaten und ein Mehrfamilienhaus der Inselgemeinde Juist	451

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich Einleitung eines Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch

1. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 zur Einleitung des Umlegungsverfahrens „Südlich Kleine Mühlenwallstraße“ (Bebauungsplan Nr. 173, 1. Änderung - Südlich Kleine Mühlenwallstraße) folgenden Beschluss gefasst:

„Nachdem durch Beschluss des Rates der Stadt Aurich vom 12.07.2007 die Anordnung einer Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch für das Sanierungsgebiet historische Altstadt Aurich beschlossen wurde, wird auf Antrag der Stadt Aurich vom 23.07.2018 die Umlegung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173, 1. Änderung – Südlich Kleine Mühlenwallstraße – gemäß § 47 Baugesetzbuch eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Südlich Kleine Mühlenwallstraße“. Das Umlegungsgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt und umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 16 der Gemarkung Aurich:

125/1	133/2	159/1	169/2	209/126	287/185
127/3	144/1	160/1	170/1	214/162	290/147
128	145	163/1	171/2	215/181	291/146
129/4	151/1	165/3	175	239/185	297/141
130/1	153/3	165/5	180/1	240/185	298/142
131	153/2	165/6	182/5	249/155	303/174
132	158/3	166/1	184/3	250/157	315/185
133/1	158/2	169/3	192	253/176	321/178
322/177	329/161	343/149	344/150	346/125	

Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Durch die Umlegung sollen die Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass sie nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans geeignet sind.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Stadt Aurich

Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer gemäß § 48 Abs. 3 BauGB vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 BauGB gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein

- Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 4. Genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Aurich

Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Stadt Aurich eingelegt wird.

Aurich, den 12.09.2023

Stadt Aurich

Rohlfs
Der stellvertretende Vorsitzende

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 12.09.2023

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

Umlegungsbeschluss der Stadt Aurich

Der Umlegungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 zur Einleitung des Umlegungsverfahrens „Südlich Kleine Mühlenwallstraße“ (Bebauungsplan Nr. 173, 1. Änderung – Südlich Kleine Mühlenwallstraße) folgenden Beschluss gefasst:

„Nachdem durch Beschluss des Rates der Stadt Aurich vom 12.07.2007 die Anordnung einer Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch für das Sanierungsgebiet historische Altstadt Aurich beschlossen wurde, wird auf Antrag der Stadt Aurich vom 23.07.2018 die Umlegung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173, 1. Änderung – Südlich Kleine Mühlenwallstraße – gemäß § 47 Baugesetzbuch eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Südlich Kleine Mühlenwallstraße“. Das Umlegungsgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt und umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 16 der Gemarkung Aurich:

125/1	133/2	159/1	169/2	209/126	287/185
127/3	144/1	160/1	170/1	214/162	290/147
128	145	163/1	171/2	215/181	291/146
129/4	151/1	165/3	175	239/185	297/141
130/1	153/3	165/5	180/1	240/185	298/142
131	153/2	165/6	182/5	249/155	303/174
132	158/3	166/1	184/3	250/157	315/185
133/1	158/2	169/3	192	253/176	321/178
322/177	329/161	343/149	344/150	346/125	

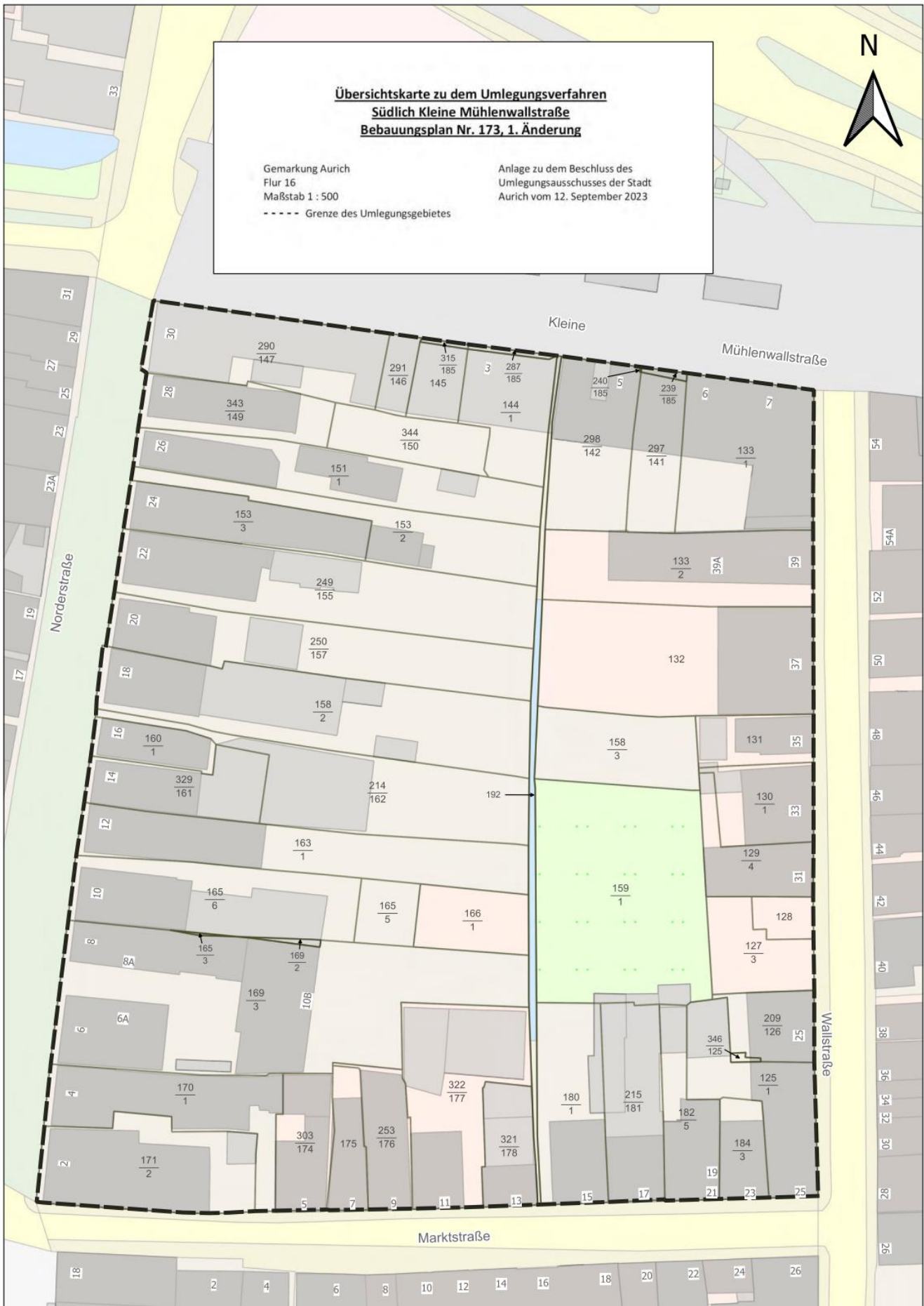
Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses."

Aurich, den 12.09.2023

Stadt Aurich

Rohlfs

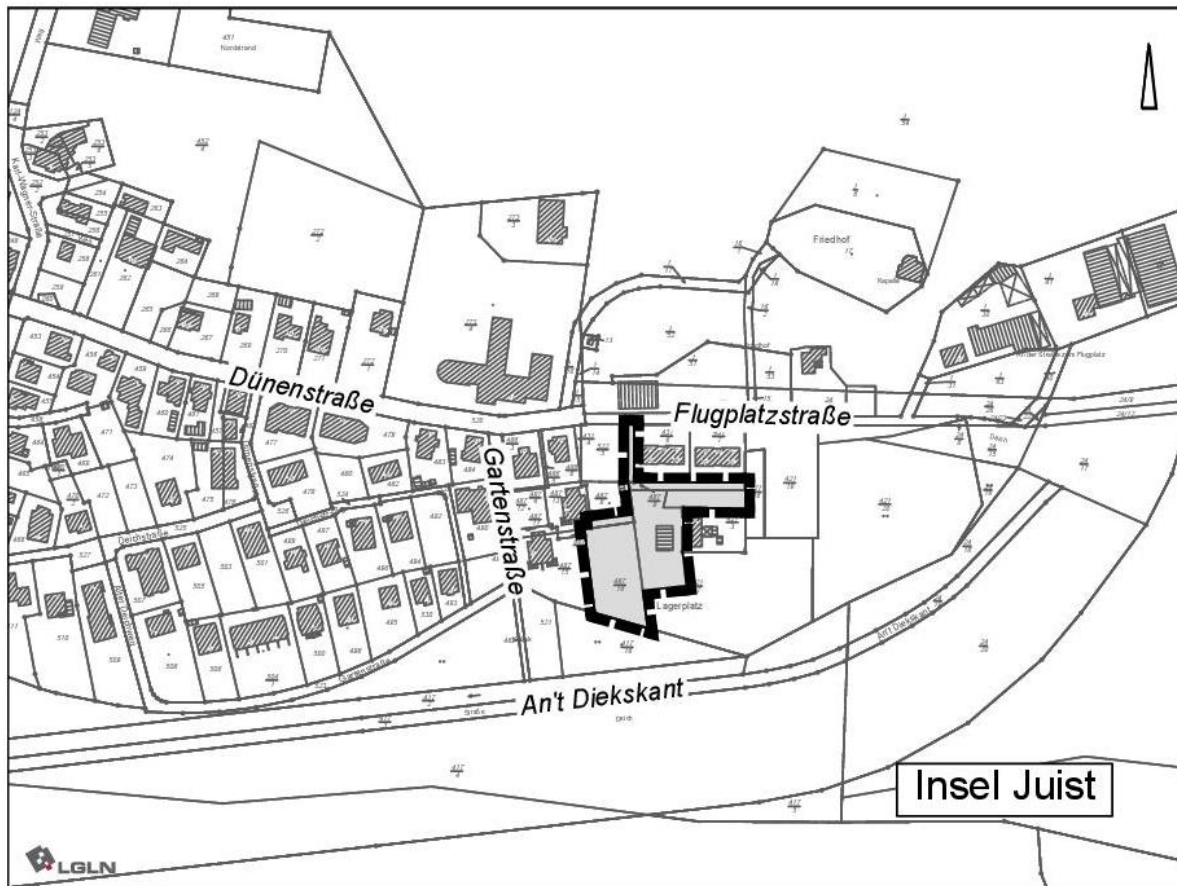
Der stellvertretende Vorsitzende



Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 6 für 5 Inselkaten und ein Mehrfamilienhaus der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat den vom Gemeinderat der Inselgemeinde Juist am 22.06.2023 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan V6 für 5 Inselkaten und ein Mehrfamilienhaus mit Verfügung vom 01.09.2023 Az.: 775/2023 gem. § 10 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 2 Satz 2 des BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan V6 für 5 Inselkaten und ein Mehrfamilienhaus als Satzung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit im Internet auf der Homepage der Inselgemeinde Juist eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. BauGB § 215 Abs. 1:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Juist, den 12.09.2023

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Tjark Goerges

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.